

Horst Müller

22. Deutscher Soziologentag 1984
Ad-Hoc-Gruppe Philosophische Anthropologie

Neue Fragen im Verhältnis von Soziologie und Philosophischer Anthropologie

1.

In den paradigmatischen Ansätzen der modernen Soziologie sind verschiedenartige Konzeptualisierungsvorschläge für gesellschaftliche Lebenswirklichkeit enthalten, die grundagentheoretisch nicht zureichend abgeklärt sind. Die konstitutionstheoretischen Dunkelstellen werden vor allem von ontologisch-anthropologischen Theorien verdeckt, die gegenüber den operativen soziologischen Positionen relativ abgehoben sind.

Die Arbeitsperspektive besteht daher darin, treffende anthropologisch-konstitutionstheoretische Argumente in einer integralen Theorie der Konstitution gesellschaftlicher Lebenswirklichkeit zusammenzuschließen.

Vorleistungen dazu finden sich vor allem auf dem Feld der Diskussion zwischen marxistischen und phänomenologisch-interaktionistischen Theorien. Dabei geht es aber nicht nur um die Abklärung einer anthropologischen Reflexionsdimension der Sozialwissenschaften (Honneth /Joas 1980), sondern um Konstitutionstheorie als künftig unauslassliche Grundwissenschaft. Diese Ansicht ist unbequem, weil sie auf eine fortdauernde Krise der Soziologie verweist, den Streit um die Grundlagen und Methoden der Sozialwissenschaften belebt und auch dazu beiträgt, das aus der akademischen Diskussion fast verdrängte Praxis-Konzept wieder zu aktualisieren.

2.

Ein konstitutionstheoretisches Vorverständnis ist in jedem Begreifen wirksam. Explizit gemachte Konstitutionstheorie ist daher keine anmaßende Superwissenschaft, sondern konsequente Vergewisserung über die Beschaffenheit der Lebensform des Menschen in Gestalt einer ebenso propädeutisch lehrbaren wie metaphilosophisch anspruchsvollen Grundagentheorie. Dieser kommt eine entmystifizierende, generierende Zentralfunktion zu.

Beispielsweise konzentriert sich die konstitutionstheoretische Quintessenz in der Denklinie des praxiszentrierten Marxismus bis zu Bloch und Lefebvre in der Leitthese, dass das Sein des Menschen Praxis bzw. dass widersprüchliche Praxis der Schlüssel zur menschlichen Realität ist. Dieses Praxiskonzept inspirierte den Theoriebildungsprozess maßgeblich. In Anknüpfung daran kann hier vorab das konstitutionstheoretische Gesamtproblem anhand einer Dreiecksbeziehung sichtbar gemacht werden:

2.1

Die Entfaltung einer Realitätskonzeption ist primär. Dies erfordert den Durchgang durch ein Fragespektrum, das von handlungs- und erkenntnistheoretischen Problemen mit immanenter Konsequenz bis zur Geschichtsphilosophie führt. Beispielhaft zeigt das Sartres Arbeitsprogramm für eine Theorie der gesellschaftlichen Praxis. Unumgänglich ist dabei, auf allen Realitäts- bzw. Problemebenen die konstitutive Rolle des Geistigen mit auszuweisen.

Die erkenntnistheoretischen Momente stellen dann aber bereits die Grundlage für eine Wissenschaftstheorie dar. Denn gemäß dem Praxiskonzept kann es sich bei der wissenschaftlichen Praxis nur um die kultivierte Form eines schon alltäglich in der Praxis geübten Er- und Begreifens von Praxis handeln.

2.2

Die Beziehung zwischen Realitäts- und Wissenschaftskonzeption ist genauer zu fassen. Nicht nur muss das allgemeine Selbstverständnis der Wissenschaft für ihr Tun als Praxis fundiert sein in einem tiefgehenden Verständnis für das analoge Naturell der Sozialpraxis. Dazu kommt, dass sich in der wissenschaftlichen Praxisperspektive die konstitutionstheoretischen Primäraussagen in konkrete erkenntnisleitende Kategorien und Regeln verwandeln. In diesem Sinne können etwa die Bemühungen Lefebvres verstanden werden, Kategorien einer dialektischen Soziologie bzw. eine Metaphilosophie zu entwickeln.

Entsprechend ist jede Wissenschaftsposition nur konstitutionstheoretisch zu begründen und auszuformen bzw. Realitäts- und Wissenschaftskonzeption müssen strikt korrelativ entfaltet werden. Die Formel von Praxis und Begreifen der Praxis (Grauer / Schmied-Kowarzik 1985) drückt dies beispielhaft aus.

2.3

Kann eine spezifische konstitutions- und wissenschaftstheoretische Position für sich Universalität beanspruchen, obwohl sie mit der historischen Situation vermittelt ist und auch einen Entwurf beinhaltet? Die vorherrschende Gestalt der gesellschaftlichen Praxis ist alt geworden, ein langwieriger Übergang zu einer künftigen Sozialität ist eröffnet. Auschwitz und Hiroshima markieren einen Schwellenwert in der Entwicklung praxisformativer Kräfte, jenseits dessen die Denaturierung oder Selbstvernichtung der Gattung ebenso möglich erscheint wie eine nicht mehr von Mangel und Entfremdung gekennzeichnete Assoziation gesellschaftlicher Individuen.

Zur Situationsanalyse in dieser zwielichtigen Übergangs-Wirklichkeit ist eine zum äußersten, konkret-utopischen Begreifen fähige Wissenschaftlichkeit angefordert, die den entschiedensten menschlichen Richtungssinn, d.h. das Prinzip Hoffnung, zur Geltung bringt.

3.

Der Habermassche Holismus-Vorwurf gegen das Praxiskonzept kann durch dessen konstitutionstheoretische Entfaltung zurückgewiesen werden (Müller 1983). Auszugehen ist von gesellschaftlicher Handlung bzw. Praxis als Prozess-Integral von Lebenswirklichkeit. Die anfänglich abstrakte Fassung des Grundphänomens entspringt als Realabstraktion dem unendlich gestaltverwirklichenden Praxisprozess. Auf der handlungs- bzw. erkenntnistheoretischen Diskussionsebene kann eine Konzeption von Wirklichkeit des Geistigen in der Welt, der Entstehung des Denkens und schließlich von der Zellen-Form bedeutungsvoller bzw. intelligenter Praxis entwickelt werden: Wirklichkeit ist in stets vielseitig gesetzten oder ergriffenen Praxis-Auslegungen konstituiert und dadurch zugleich chiffriert. Entsprechende Vorüberlegungen ermöglichen es, den Prozess der ebenso materiellen wie mentalen Reproduktion und Re-Konstruktion der gesellschaftlichen Praxis in seiner spezifischen historischen Formbestimmtheit zu konzipieren.

Die gesellschafts- bzw. systemtheoretische Konzeption einer hochaggregierten Synthesis von Basisverhältnissen und höher organisierten Praxisperspektiven lässt Widersprüchlichkeit als wichtigstes spezifisches Konstitutionsmerkmal hervortreten. Auf diese Weise werden auch die wissenssoziologisch-ideologietheoretischen Themen einer Selbstmystifikation und Perspektivität der sozialen Realität rationell behandelbar.

Wie die Dialektik von Wissen und Wirklichkeit, so können auch andere zentrale Dialektiken der Praxis, wie die zwischen Mensch und Natur, Subjekt und Objekt, Individuum und Gesellschaft, Gegenwart und Zukunft erst bezogen auf das Problemniveau gesellschaftlich-formbestimmter Praxis konkreter diskutiert werden.

Von kardinaler Bedeutung ist dabei das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft bzw. individueller und gesellschaftlicher Praxis: An Problemen wie der Entstehung der Subjekt-Identität - d.h. einer komplementär zur äußeren - inneren Gesellschaftlichkeit von potentiell universellen Individuen kann verdeutlicht werden, wie Gesellschafts- und Subjektivitätstheorie, Erkenntnistheorie und Sozialpsychologie unmittelbar verknüpft sind. Klärungen in diesem Bereich sind Voraussetzung, um eine Blickwendung zu vollziehen: Im Zusammenhang der bestimmten gesellschaftlichen Praxisform sehen sich gesellschaftliche Individuen herausgefordert, Praxis zu er- und begreifen.

Nach der Formationsspezifität treten nun auch die experimentellen Charaktere der Sozialpraxis und die schon im alltäglichen Leben betätigten analytischen, kritischen und konzeptiven Erkenntnisfunktionen hervor: Die vornehmste Aufgabe der voll begreifenden Erkenntnis besteht darin, eine gelungenere Praxis freizusetzen.

Das auf der alltagsweltlich-situationsanalytischen Ebene ausgewiesene Konzept kann schließlich auf der letzteren und höchsten Ebene der Konstitutionsproblematik nicht einfach verschwinden. Die Situation erscheint hier als Frontsituation mitten im historischen Praxisform-Wechsel. Im Ringen um die Gewinnung einer höheren Praxisperspektive entspringen die gegensätzlichen Konstruktionen des historischen Gesamtprozesses immer neu. So schließt die Praxis der universell betroffenen Individuen keine, auch nicht die letzten, Horizonte und Rätsel aus.

Die Weltsicht, deren Prinzip *docta spes* lautet, erweist sich in allem als die dem Menschen gemäßeste: Es gibt auch andere anthropologisch-konstitutionstheoretische Optionen in Alltag und Wissenschaft. Aber kein entsprechender Konzeptualisierungsversuch kann sich außerhalb der angedeuteten Problemstruktur bewegen und wird sich daran überprüfen lassen müssen.

4.

Es ist möglich, korrelativ zu den angezeigten konstitutionstheoretischen Problemkreisen eine dialektische Wissenschaft gesellschaftlicher Praxis auszuformen. Der soziale Auftrag der Wissenschaft gesellschaftlicher Praxis geht über die retrospektive bzw. prognostische Erfassung gesellschaftlicher Entwicklungen hinaus, er erfordert ein positives, die bessere Zukunft zunehmend konkreter identifizierendes, eingreifendes bzw. konkret-utopisches Begreifen der Praxis.